

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD im Erfurter Stadtrat
Herr Aust
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1571/19 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Thüringer Wohnberechtigungsschein - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Aust,

Erfurt,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Bei dieser Rechtsmaterie handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Da es sich bei den Fragen um solche Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt, kann ich Ihnen hierzu aus den genannten Gründen keine Auskunft geben.

Die Verwaltung steht Ihnen bei Bedarf für ein Gespräch bzw. mit weiteren Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein